

**Nr.: BV-188/2021****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.10.2021

Fachbereich  
Gebäudemanagement  
Goßmann, Andreas  
Tel.: 421-91510  
Aktz.: I/155-13-20

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-188/2021

**Betreff:**

Nutzungsvereinbarung und Fördervereinbarung für das Objekt Wittenberger Str. 21, OT Seegrehna, mit dem Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>	<b>17.11.2021</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>01.12.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Nutzungsvereinbarung für das Objekt Seegrehna, Wittenberger Str. 21, 06888 Lutherstadt Wittenberg, mit dem Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Fördervereinbarung für das Objekt Seegrehna, Wittenberger Str. 21 mit dem Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 2).
3. Änderungen und Ergänzungen der in Nummer 1 und 2 genannten Vereinbarungen sind durch Informationsvorlagen dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	<b>10 Bürger und Service</b>	
<b>Produkt</b>	281201	Kulturförderung Wittenberg
	111702	Infrastrukturelles Gebäudemanagement
<b>Konten</b>	531802	Zuschüsse an übrige Bereiche, Ortschaften Verträge
	441100	Erträge aus Mieten und Pachten
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	1117012170 Wittenberger Str. 21, Seegrehna	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	18.600,00	veranschlagt	6.913,56 €	2022		2022	
				2023		2023	
Bedarf	2.817,50	Bedarf	0,00 €	2024		2024	
				2025		2025	

**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend Beschluss des SR I/155-13-20 – Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie) - vom 28.10.2020 bedarf es des Neuabschlusses von Nutzungsverträgen, um künftig (ab 01.01.2023) Umsatzsteuerzahlungen der Lutherstadt Wittenberg und/oder des Vereins zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zwischen dem Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. und der Lutherstadt Wittenberg besteht eine Nutzungsvereinbarung vom 27.01.2020 für das Dorfgemeinschaftshaus Seegrehna, Wittenberger Str 21. Wesentliche Änderungen in der Nutzungsvereinbarung sind der Verzicht auf ein Nutzungsentgelt und die Zuständigkeit der Lutherstadt Wittenberg für die Bauunterhaltung des Objektes (im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel).

Die bestehende Fördervereinbarung vom 27.01.2020 beinhaltet eine Förderlaufzeit bis zum 31.12.2020 und ist somit abgelaufen. Die neue Fördervereinbarung sowie die neu festgesetzten Förderleistungen wurden am 10.09.2021 mit den Vereinsvertretern ausführlich besprochen. Die neue Fördervereinbarung soll für die Laufzeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden.

## II. Beschlussgegenstand

Bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen soll konsequent zwischen der eigentlichen Nutzungsvereinbarung zum Dorfgemeinschaftshaus und der Fördervereinbarung zur Nutzung unterschieden werden.

Zu Beschlusspunkt Nr. 1:

Mit dem Neuabschluss der Nutzungsvereinbarung (Anlage 1 zur BV) werden die Beziehungen zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Verein rückwirkend zum 01.01.2021 verbindlich geregelt. Die neue Nutzungsvereinbarung entspricht den Vorgaben der Objektübertragungsrichtlinie. Der Stadtrat wird in die Lage versetzt, diese zu kontrollieren. Die zeitliche Notwendigkeit für den Neuabschluss der Nutzungsvereinbarung ergibt sich aus den Änderungen des Umsatzsteuerrechtes für die Lutherstadt Wittenberg und der Objektübertragungsrichtlinie. Die Nutzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Der Verein erhält langfristige Planungssicherheit, auch für mögliche Fördermittelbeantragungen (Zweckbindungsfristen).

Zu Beschlusspunkt Nr. 2:

Die Fördervereinbarung (Anlage 2 zur BV) regelt verbindlich die Förderleistungen der Lutherstadt Wittenberg gegenüber dem Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. entsprechend der Objektübertragungsrichtlinie rückwirkend vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023. Der Verein erlangt eine Sicherheit für seine Ausgaben- und Einnahmenplanung. Die zeitliche Notwendigkeit ergibt sich in der Tatsache, dass die bestehende Fördervereinbarung zum 31.12.2020 endete.

## III. Anlagen

Anlage 1 – Nutzungsvereinbarung

Anlage 2 - Fördervereinbarung